5. Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung

nach § 39 Abs. 1a S. 10 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom

07.04.2021

Artikel 1

§ 4 Absatz 3a des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a Satz 10 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz außer Kraft.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 der 3. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a Satz 9 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) vom 15.06.2020 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 31.03.2021 in Kraft.